

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.d.F. vom 20.03.2003, der §§ 16 Abs. 7 und 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden- Württemberg (StrG) i.d.F. vom 11.05.1992, § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 und § 2 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 28.05.1996 hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg am **xxx** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, die in der Straßenbaulast der Stadt Ludwigsburg stehen.
- (2) Von dieser Satzung bleiben unberührt:
 - a) Die Werbesatzung Innenstadt und sonstige baurechtliche Vorschriften
 - b) Die Verwaltungsgebührensatzung
 - c) Die Verträge in Bezug auf Sondernutzungen (z.B. Ausschließlichkeitsverträge), zwischen der Stadt Ludwigsburg und einzelnen Unternehmen über die alleinige Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen, insbesondere zum Zwecke der Werbung
 - d) Die Einräumung von Rechten nach § 21 Abs. 1 Straßengesetz und § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz
 - e) Die Einräumung von Rechten auf Grund sonstiger Regelungen

§ 2 Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.

Die Sondernutzungserlaubnis wird nur zeitlich befristet oder stets widerruflich erteilt. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

Sie ist nicht erforderlich, wenn die Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt; ferner, wenn sie der Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. Die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr bleibt jedoch vorbehalten.

- (2) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kann versagt werden, wenn sie eine konkrete Beeinträchtigung besonders schutzwürdiger öffentlicher Belange darstellt, insbesondere wenn städtebauliche und gestalterische Gründe, eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder des störungsfreien Gemeingebrauchs der Allgemeinheit einer Erlaubniserteilung entgegenstehen. Einzelheiten werden in den beiliegenden Richtlinien **(Anlage 1)** geregelt.

§ 3 Antragsverfahren

Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis sind mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung zu stellen. Auf Verlangen hat der Antragsteller Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise beizufügen.

§ 4 Erlaubnisfreie (erlaubte) Sondernutzungen

- (1) Dies sind
- a) Bauteile an, in und über öffentlichen Verkehrsflächen und zwar z.B.:
 - untergeordnete Bauteile wie Gesimse, Fensterbänke, Gebäudesockel u. Ä.
 - andere Bauteile bis 0,5m² Ansichtsfläche
 - Werbeanlagen am Ort der Leistung, Automaten, Schaukästen, Vitrinen, u. Ä.
 wenn sie nicht mehr als 0,15 m ab der Hauswand in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern
 - b) Bewegliche Wetterschutzanlagen (z.B. Markisen und Sonnenschirme ohne Werbung) in einer Höhe von mehr als 2,20 m und wenn sie 0,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sind und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern
 - c) Ausschmückung des Straßenraumes mit Girlanden, Wimpeln und Pflanzenschmuck jeweils ohne Werbung, sofern sie das Straßenbild nicht beeinträchtigen
 - d) Überspannung der Straßen mit Weihnachtsbeleuchtung
 - e) Straßenkünstlerische Darbietungen, sofern sie dem üblichen Ortsgebrauch zugerechnet werden können und die Rechte anderer Verkehrsteilnehmer und der Straßenanlieger nicht beeinträchtigen
- (2) Diese Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 5

Sondernutzungen im öffentlichen Straßenraum

- (1) Warenauslagen, Verkaufseinrichtungen und je Betrieb maximal eine mobile Werbeeinrichtung (z.B. Werbetafel/ Kundenstopper, Plakat- oder Prospektständer, Fahrradständer mit Werbung) sind nur entlang der jeweiligen Gebäudefront auf einer Länge von höchstens vier Metern und einer Breite (Tiefe) von maximal 1,50 m Meter zulässig, sofern sie noch den ungehinderten Zugang ermöglichen.

Ausnahmen können je nach den örtlichen Verhältnissen unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und des Stadtbildes zugelassen werden.

- (2) Die Sondernutzungsflächen für Außenbewirtschaftungen werden nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen bemessen.

§ 6

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung an den in § 1 bezeichneten Straßen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis (**Anlage 2**) erhoben.
- (2) Die Gebühren werden in einmaligen Beträgen (pauschal) oder in Tages-, Monats- oder Jahresbeträgen festgesetzt. Die Entscheidung über eine in Monats- oder Jahresbeträgen festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich verändert haben.
- (3) Beginnt oder endet die Sondernutzung im Laufe eines Jahres, so ist bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden, für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des genannten Zeitraumes ausgeübt wird. Soweit eine Gebühr im Einzelfall den Gebührenrahmen für den nächstgrößeren Zeitraum überschreitet, ist dieser anzuwenden.
- (4) Die Mindestgebühr beträgt im Einzelfall 5 Euro. Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Centbeträge, werden diese nach kaufmännischen Grundsätzen gerundet.
- (5) Sondernutzungsgebühren werden **nicht** erhoben (vgl. auch **Anlage 2** - Gebührenverzeichnis)
 - a) für Werbung/Mitteilungen von politischen Parteien, Wählervereinigungen, politischen Verbänden oder Organisationen
 - b) für Werbung/Mitteilungen von örtlichen nichtgewerblichen Vereinen oder Organisationen mit gemeinnützigem, sozialem, kirchlichem, kulturellem und sportlichem Charakter für eine Veranstaltung pro Jahr
 - c) für Informationsstände im öffentlichen Interesse ohne Bewirtschaftung

- d) in sonstigen Fällen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient
- e) außerhalb des Lichtraumprofils (4,50 m)
- f) für erlaubnisfreie Sondernutzungen gem. § 4 dieser Satzung

Die Erlaubnispflicht für a) bis e) wird dadurch nicht berührt.

- (6) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis werden Verwaltungsgebühren auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Ludwigsburg erhoben. Von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr kann in den Fällen des Abs. 5a)-d) abgesehen werden. Auslagenersatz ist stets zu entrichten.
- (7) Die besonderen Entgeltregelungen für Märkte u.Ä. bleiben unberührt.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) der Antragsteller oder der Sondernutzungsberechtigte
 - b) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt, ohne hierzu berechtigt zu sein
 - c) derjenige, der für die Gebührenschuld rechtlich haftet oder die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat
 - d) der Veranlasser der Sondernutzung
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenschuld geht auf den Rechtsnachfolger über.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei nicht erlaubter oder genehmigter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner zur Zahlung fällig.

- (3) Wiederkehrende Monatsbeträge werden jeweils zu Beginn eines jeden Kalendermonats, wiederkehrende Jahresbeträge jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ohne weitere Aufforderung zur Zahlung fällig.

§ 9 Gebührenänderung

- (1) Ist eine erlaubte Sondernutzung in geringerem Umfang in Anspruch genommen worden, kann die Sondernutzungsgebühr dem tatsächlichen Umfang der Sondernutzung entsprechend geändert werden, sofern der Gebührenschuldner den geringeren Umfang der Sondernutzung innerhalb eines Monats nach Beginn der Sondernutzung nachweist.
Der Betrag wird entsprechend der geringeren Inanspruchnahme der Sondernutzung ermäßigt.
- (2) Wird eine Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Zeitraums beendet, ist § 6 Abs. 3 anzuwenden. Beträge unter 10 Euro bezüglich der Sondernutzung werden nicht erstattet.
- (3) Ist eine erlaubte Sondernutzung nicht in Anspruch genommen worden, kann die Sondernutzungsgebühr erstattet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Gebührenschuldner innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt einer erlaubten Inanspruchnahme der Sondernutzung nachweist, dass von der Genehmigung kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 10 Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis oder der Genehmigung.
- (2) Wird die Sondernutzung zu einem früheren Zeitpunkt aufgegeben, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Tages, an dem die schriftliche Anzeige des Sondernutzungsberechtigten bei der Stadt eingeht oder dort zur Niederschrift mitgeteilt wird.

§ 11 Unerlaubte Sondernutzungen

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, einer Ausnahmegenehmigung, Erlaubnis oder Baugenehmigung.
- (2) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen sich aus der Sondernutzungserlaubnis ergebenden Verpflichtungen nicht nach, werden die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Verpflichtungen auf Kosten des Pflichtigen angeordnet.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Gebühr für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein in derselben Angelegenheit durchgeführtes Bußgeldverfahren nicht berührt.

§ 12
Anwendungen des Kommunalabgabengesetzes

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nicht etwas abweichendes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Ludwigsburg vom 18.12.1975 außer Kraft.

Ludwigsburg, den

Werner Spec
Oberbürgermeister